
Haus- und Hallenordnung

Die Stadt Bayreuth (nachfolgend "Betreiber") erlässt für den Gebäudekomplex Oberfrankenhalle und Sportzentrum folgende Haus- und Hallenordnung:

§ 1

Zweck der Haus- und Hallenordnung

(1) Die Haus- und Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Oberfrankenhalle und des Sportzentrums. Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers.

(2) Mit dem Betreten der Oberfrankenhalle oder des Sportzentrums erkennt der Besucher die Bestimmungen der Haus- und Hallenordnung an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen, Folge zu leisten.

(3) Bei Veranstaltungen, wie Wettkämpfen, Vereinstraining und Schulsport, sind die Vereinsvertreter, Übungsleiter und Lehrkräfte mitverantwortlich dafür, dass alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen dieser Haus und Hallenordnung beachten.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Haus- und Hallenordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für die gesamte Anlage der Oberfrankenhalle und des Sportzentrums, einschließlich der dazugehörigen Wege- und Freiflächen.

(2) Diese Haus- und Hallenordnung gilt sowohl an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen sowie auch an allen sonstigen Tagen.

(3) Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Besucher die Haus- und Hallenordnung als verbindlich an.

(4) Die Haus- und Hallenordnung ist in Auszügen gut sichtbar auszuhängen.

§ 3

Zweckbestimmung

Die Oberfrankenhalle und das Sportzentrum sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bayreuth. Sie dienen dem gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichem Leben in der Stadt Bayreuth.

§ 4**Überlassung**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen besteht nicht.
- (2) Im Rahmen der Terminplanung wird für jedes Jahr ein Veranstaltungskalender aufgestellt. Dabei haben Veranstaltungen der Stadt, Vereine des Stadtsportverbandes und ortsansässige Gruppen Vorrang. Zusätzlich wird ein Belegungsplan für den regelmäßigen Übungs- und Sportbetrieb der Vereine erstellt.
- (3) Bei mehreren Belegungswünschen für den selben Zeitraum, die nach der Terminfestlegung noch bestehen, entscheidet die Stadtverwaltung (Sportamt) über die Vergabe der Hallen.
- (4) Die Überlassung ist rechtswirksam vereinbart, wenn die schriftliche Zusage der Stadtverwaltung (Sportamt) erteilt ist. Eine bereits erteilte Erlaubnis kann von der Stadt zurückgenommen werden:
- a) wenn die Benutzung durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder aus sonstigen, unvorhersehbaren oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht, oder nicht zu den vorgesehenen Zeiten möglich ist;
 - b) wenn die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten oder die aufgrund dieser Ordnung geforderten Nachweise nicht vorgelegt werden;
 - c) wenn nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt Bayreuth die Nutzung nicht erlaubt hätte;
 - d) wenn das Benutzungsentgelt - einschließlich einer eventuellen Kautions - nicht vollständig und rechtzeitig bezahlt worden ist.
- (5) Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Berücksichtigung der Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt besteht nicht.

§ 5**Hausrecht**

- (1) Dem Betreiber steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Veranstaltungen kann das Hausrecht durch den Betreiber auf den Veranstalter übertragen werden.
- (2) Das Hausrecht des Veranstalters im Sinne des Versammlungsgesetzes bleibt hiervon unberührt.

§ 6**Benutzung**

- (1) Die Benutzer und Besucher verpflichten sich mit dem Betreten der Hallen die Bestimmungen dieser Ordnung einzuhalten. Darüber hinaus ist den Anwei-

sungen der Beauftragten der Stadt (Sportamt) Folge zu leisten. Der Beauftragte der Stadt übt das Hausrecht aus.

(2) Bei der Übernahme der Halle hat sich der Veranstalter davon zu überzeugen, dass die Halle und ihre Einrichtungen keine Mängel aufweisen.

(3) Die technischen Anlagen und Einrichtungen in der Halle dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder speziell hierfür eingewiesenen Personen bedient werden. Ständige Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt eingebaut werden.

(4) Für die Veranstaltung ist - soweit erforderlich - ein Ordnungsdienst bereitzustellen.

(5) Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter oder Benutzer die brandschutzrechtlichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen verantwortlich.

(6) Beim Turn- und Sportunterricht, sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb der Sportvereine muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Der Lehrer oder Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung der Geräte, diese ordnungsgemäß aufgeräumt werden. Für den Fall, dass einzelne Übungsstunden ausfallen, ist das Sportamt rechtzeitig zu verständigen.

(7) Bei Sportveranstaltungen hat der Veranstalter darauf zu achten, dass eine in Erster Hilfe ausgebildete Person anwesend ist.

(8) Einzelregelungen über die Benutzung können von der Stadtverwaltung (Sportamt) vertraglich vereinbart werden.

§ 7

Zutritt von Besuchern zu der kommerziellen Veranstaltung

(1) Der Zugang zu der Veranstaltung wird nur gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte gewährt. Jeder Besucher muss während des Besuchs der Veranstaltung seine Eintrittskarte mit sich führen, auf Verlangen des Personals des Veranstalters oder Betreibers vorzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen.

(2) Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte auf dem Veranstaltungsgelände angetroffen werden, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

(3) Die Eintrittskarte verliert ihre Gültigkeit bei Verlassen des Veranstaltungsgeländes, es sei denn, dem Besucher wurde für den Wiedereintritt in die Oberfrankenhalle oder das Sportzentrum eine entsprechende Pausenkarte ausgehändigt, welche in Verbindung mit der Original-Eintrittskarte zum Wiedereintritt berechtigt.

(4) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Besucher sowie die von ihnen mitgeführten Behältnisse auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen und von ihnen die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen,

dass sie solche Gegenstände mitführen oder, dass gegen sie ein örtliches oder bundesweites Stadionverbot ausgesprochen wurde.

(5) Der Ordnungsdienst darf Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführen von Waffen oder von gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen, und gegebenenfalls den Zutritt verweigern.

(6) Verweigert der Besucher die Zustimmung zu diesen Kontrollmaßnahmen, so wird er nicht zu der Veranstaltung zugelassen oder von ihr ausgeschlossen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.

§ 8

Verweigerung des Zutritts

(1) Besucher, die

- a) erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- b) erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind,
- c) bei denen ein örtliches oder bundesweites Stadionverbot vorliegt,
- d) erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder
- e) verbotene Gegenstände mit sich führen

werden nicht zu den Veranstaltungen zugelassen bzw. von diesen ausgeschlossen.

(2) Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z. B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.

§ 9

Verbotene Gegenstände

(1) Es ist den Besuchern verboten, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- a) Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe eingesetzt werden können;
- b) Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- c) Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen;
- d) pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.;
- e) Fackeln, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte) etc.;

-
- f) mechanische oder elektrisch oder mit Pressluft betriebene Lärminstrumente;
 - g) Laserpointer;
 - h) Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die einer extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Meinungskundgabe dienen;
 - i) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - j) Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 1,80 m oder deren Durchmesser größer ist als 2 cm;
 - k) großflächige Spruchbänder, Doppelhalter, größere Mengen von Papier sowie Tapetenrollen und Toilettenpapierrollen;
 - l) Drogen;
 - m) jegliche Lebensmittel (Speisen und Getränke). Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern;
 - n) Tiere, mit Ausnahme von Blinden- oder Behindertenhunden.
- (2) Überbekleidung, Schirme, größere Taschen, Rucksäcke u. ä. dürfen nicht in die Veranstaltungsräume mitgenommen werden, sondern sind an der Garderobe abzugeben.
- (3) Besucher, die verbotene Gegenstände mit sich führen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen wird ein Hausverbot verhängt.

§ 10

Verhalten

(1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizei und der Feuerwehr, sowie des Ordnungsdienstes, des zuständigen Personals der Stadtverwaltung (Sportamt) und des Hallensprechers Folge zu leisten. Wer diese Anordnungen nicht befolgt, wird vom Ordnungsdienst oder von der Polizei aus der Oberfrankenhalle oder dem Sportzentrum verwiesen.

(2) Die Besucher haben die ihnen zugewiesenen Plätze einzunehmen. Die Besucher dürfen auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Ordnungsdienstes oder der Polizei an-

dere, ggf. auch in anderen Blöcken und Bereichen gelegene Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.

(3) Im Bereich des Sportparks und auf dem dazugehörigen Gelände gefundenen Gegenstände sind beim Hausmeister des Sportzentrums (Tel.: 0921/25-1917) abzugeben.

(4) Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Betreiber oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.

(5) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.

§ 11

Verbotene Verhaltensweisen

(1) Es ist im Gebäude der Oberfrankenhalle und des Sportzentrums nicht gestattet:

- a) zu rauchen;
- b) in störender Weise in den Ablauf der Veranstaltungen einzugreifen;
- c) die Veranstaltung durch den Betrieb von Mobiltelefonen zu stören;
- d) ohne Einwilligung des Betreibers Flugblätter oder Werbematerial zu verteilen oder Waren zum Kauf anzubieten;
- e) strafbare oder ordnungswidrige Handlungen zu begehen;
- f) mit extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Parolen oder Gesten seine Meinung kundzutun;
- g) Absperrungen zu übersteigen oder für Besucher nicht zugelassene Bereiche zu betreten;
- h) verbotene Gegenstände zu verwenden oder mit Gegenständen zu werfen;
- i) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder den Gebäudekomplex in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen;
- j) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Raumpulver, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände anzubrennen;
- k) bauliche Anlagen oder die Einrichtung der Oberfrankenhalle und des Sportzentrums durch Bemalung oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu verunreinigen.

(2) Das Mitbringen und Gebrauchen von Audio- und Videoaufzeichnungsgeräten sowie Foto- und Filmkameras richtet sich nach dem jeweiligen Veranstalter und ist im Normalfall nicht gestattet, mit Ausnahme bei Veranstaltungen der Ver-

eine des Stadtsportverbandes zu privaten Zwecken. Der Betreiber kann Besuchern mit verbotswidrig mitgeführten Geräten den Eintritt verweigern bzw. derartige Geräte bis zum Ende der Veranstaltung auf Kosten des Besuchers einziehen.

(3) Der gewerbliche Handel mit Eintrittskarten ist untersagt. Rückgabe-, Rückerstattungs- und Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

(4) Das Verteilen von Flugblättern und ähnlichem Werbematerial sowie der Verkauf von Waren sind verboten und kann im Einzelfall nur vom Betreiber erlaubt werden.

(5) Dem Gastronomiepächter des Gebäudekomplexes obliegt das alleinige Recht im gesamte Gebäudekomplex und dem dazugehörigen Gelände, Speisen und Getränke zu verkaufen.

(6) Im Einvernehmen mit der Stadt Bayreuth (Sportamt) und der Polizei kann einzelnen Besuchern der Oberfrankenhalle und des Sportzentrums gestattet werden, größere als in § 9 Buchstabe j) genannte Fahnen, Transparentstangen sowie großflächige Spruchbänder u. Ä. mit sich zu führen. Diese sind dem Betreiber namentlich zu benennen.

(7) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Gelände des Sportparks Straftaten (z. B. Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Diebstähle, Drogenhandel) begeht, ist der Betreiber berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen und gegebenenfalls Strafantrag zu stellen. Macht der Betreiber von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte ihre Wirksamkeit. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Kartenwertes ist ausgeschlossen. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 12

Durchsetzung der Hausordnung

(1) Verstößt ein Besucher schwerwiegend gegen die Vorschriften der Hausordnung, so wird er von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegen ihn ein Hausverbot verhängt. Außerdem kann der Betreiber Daten zur Person des Besuchers erheben und an die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden weitergeben.

(2) Das Recht des Veranstalters und des Betreibers, von dem Besucher Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 13

Haftung

(1) Die Stadt überlässt dem Nutzer die Hallen, deren Räume und Geräte zu entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, Räume, Sportstätteneinrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwen-

dungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten, Geräte und den Zugängen zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bayreuth, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Bayreuth als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden, gem. § 836 BGB unberührt.

(4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen - soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

(5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

(6) In besonderen Fällen kann die Stadt eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 14

Sonstiges

(1) Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- oder Gesundheitsschäden. Der Betreiber haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur, wenn ihm und seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder eine Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt wurde.

(2) Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die bei von ihm nicht selbst organisierten Veranstaltungen entstehen und die trotz Erfüllung der ihm obliegenden Verkehrssicherungs- und sonstigen Pflichten entstanden.

(3) Bei Fernsehaufzeichnungen erklärt sich der Gast mit der Verwendung des erstellten Bild- und Tonmaterials einverstanden.

(4) Auf die Bestimmungen des Versammlungs- und Jugendrechts wird besonders verwiesen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Haus- und Hallenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 26.09.2007

Stadt Bayreuth

gez. Dr. Michael Hohl
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 23 vom 16. Nov. 2007